OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651166/12/Bi

Datum:
Linz, 30. Juli 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn A G, vertreten durch RA Mag. G H, vom 22. Mai 2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 24. April 2018, BHWLVerk-2018-132923/3-KÖ, wegen der Aufforderung zur Vorlage von Befunden nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 5. Juli 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als der in Beschwerde gezogene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt wird, dass der Beschwerdeführer das Ergebnis einer Haaranalyse (nach Haarprobenentnahme bei der Sanitätsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land) binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses der belangten Behörde vorzulegen hat.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 30. April 2018 zugestellten Bescheid wurde der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 4 iVm 8 FSG aufgefordert, innerhalb von sechs Wochen nach seinem Amtsarzttermin am 3. April 2018 die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde, nämlich eine psychiatrische Stellungnahme und eine Haaranalyse, vorzulegen. Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Am 5. Juli 2018 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit der sachverständigen Zeugin Frau Dr. A Ü, Amtsärztin der belangten Behörde, durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt und hat eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme erstattet. Der Bf war ebenso entschuldigt wie sein Rechtsvertreter, mit dem vereinbart wurde, ihm eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme zu übermitteln.
Die Verhandlungsschrift wurde dem Rechtsvertreter des Bf mit Schreiben vom 9. Juli 2018 übermittelt und dieses laut Rückschein am 12. Juli 2018 durch Hinterlegung zugestellt. Eine Stellungnahme wurde nicht erstattet.

3. Der Bf macht unter Hinweis auf den bisherigen Verfahrensverlauf im Wesentlichen geltend, er sei aufgrund der übermäßig langen Auswertungsdauer des ihm am 2. Februar 2018 abgenommenen Blutes gehalten gewesen, die begleitenden Maßnahmen zu absolvieren, und habe sich am 3. April 2018 der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen, im Zuge derer er zur Beibringung der nunmehr genannten Befunde aufgefordert worden sei. Die amtsärztliche Untersuchung sei aber davon ausgegangen, dass der Entzug der Lenkberechtigung rechtmäßig erfolgt sei. Da er aber kein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe, sei weder die amtsärztliche Untersuchung noch die Befundvorlage rechtlich vorgesehen.
Der Bescheid stütze sich auf das Ergebnis des Blutbefundes, in dem nur Abbauprodukte von Kokain und nicht mehr quantifizierbare Abbauprodukte von THC festgestellt worden seien. Er konsumiere gelegentlich das Cannabisprodukt CBD, was das positive Ergebnis erklären könne. Die Abbauprodukte von Kokain seien dadurch erklärbar, dass er am Vortag der Anhaltung bei einem Freund mit dem Finger Kokain gekostet habe, um zu prüfen, ob es sich auch um solches handle.

Schon die amtsärztliche Untersuchung sei rechtswidrig gewesen, und gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln liege nicht vor und sei nie vorgelegen, sodass die rechtlichen Voraussetzungen für die nunmehrigen Anordnungen nicht vorlägen.
Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde sei schlicht absurd, da gemäß § 24 Abs 4 FSG ein Entzug der Lenkberechtigung nur erfolgen dürfe, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung einem rechtskräftigen Bescheid zur Befundvorlage keine Folge leiste.
Im Bescheid würden zwar Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung behauptet, es gehe aber daraus nicht hervor, worauf sich diese stützten. Es fänden sich keine Angaben über missbräuchliches Konsumverhalten bzw regelmäßigen Konsum, was aber die Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens betreffend Überprüfung der gesundheitlichen Eignung gemäß FSG sei. Der Verweis auf die amtsärztliche Untersuchung reiche nicht aus. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Untersuchung seien durch den negativen Blutbefund weggefallen und eine „Drogenfahrt“ habe nie vorgelegen.
Das übliche Vorgehen gewisser Amtsärzte, standardmäßig sämtlichen Betroffenen die Beibringung einer Haaranalyse und einer fachärztlichen Stellungnahme aufzutragen, bedürfe einer rechtlichen Würdigung durch die belangte Behörde, die zum Ergebnis hätte kommen müssen, dass weder diese Beauftragung noch die Einleitung eines Führerscheinverfahrens zulässig sei. Bei ihm sei weder ein Konsum gegeben, der zu Abhängigkeit führen könne, noch bestehe die Gefahr, dass er nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass seine Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt sei.
Beantragt wird die ersatzlose Aufhebung des Bescheides.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den ggst Verfahrensakt BHWLVerk-2018-51569 der belangten Behörde, betreffend den Vorfall vom 2. Februar 2018, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der die Äußerung der belangten Behörde verlesen und die Amtsärztin der belangten Behörde zeugenschaftlich unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Laut Anzeige der LPD OÖ vom 20. Februar 2018, PAD/18/00177396/VStV, wurde am 2. Februar 2018, 16:30 Uhr, beim am 16. Jänner 1998 geborenen Bf als Lenker des Pkw x in Wels, B1 bei Strkm 212,250, anlässlich einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle festgestellt, dass er bei negativem Alkotest Anzeichen einer möglichen Suchtgiftbeeinträchtigung aufwies, nämlich Unruhe und Zittern sowie lichtstarre Pupillen, wobei er auch angab, am 1. Februar 2018, 20:00 Uhr, eine Linie Kokain genommen und am 24. Jänner 2018 einen Joint geraucht zu haben. Er wurde dem Polizeiarzt zur klinischen Untersuchung vorgeführt, die eine Blutabnahme umfasste; die Blutprobe wurde der Gerichtsmedizin Salzburg zur Auswertung übermittelt. Ein freiwilliger Urintest war positiv auf COC und THC. Der Führerschein wurde vorläufig abgenommen.

Der Akt wurde vom PK Wels (Tatortbehörde) am 8. Februar 2018 gemäß § 39 FSG an die belangte Behörde abgetreten.

Dem Bf wurde mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 20. Februar 2018, BHWLVerk-2018-51569/4-KÖ, zugestellt am 23. Februar 2018, gemäß §§ 24 Abs 1 Z 1 und Abs 3, 7 Abs 1 und Abs 3, 25 Abs 1, Abs 2 und Abs 3, 26 Abs 1 und 30 StVO die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B – Führerschein ausgestellt am 8. November 2017 von der BH Wels-Land zu FS-Nr. 17385626, Probeführerschein – für die Dauer eines Monats, gerechnet ab 2. Februar 2018, dh bis 2. März 2018, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen und ihm gleichzeitig das Recht aberkannt, von einer allfälligen ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. Angeordnet wurden vor Wiederausfolgung des Führerscheins eine Nachschulung und eine amtsärztliche Untersuchung, bei der das Ergebnis einer psychiatrischen Untersuchung und eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen seien.

Laut verkehrspsychologischer Stellungnahme vom 21. März 2018 ist der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 bedingt geeignet.
Er hat am 5. April 2018 eine Nachschulung für drogenauffällige Lenker absolviert.

Laut dem mit 6. April 2018 datierten Gutachten der Gerichtsmedizin Salzburg-Linz, das an die Landesverkehrsabteilung Linz gerichtet war, von dieser am 11. April 2018 dem PK Wels und von diesem am 17. April 2018 der belangten Behörde übermittelt wurde, war die beim Bf am 2. Februar 2018, 18:15 Uhr, sichergestellte Armvenenprobe zur toxikologischen Untersuchung auf Drogen und Medikamentenwirkstoffe dort am 6. Februar 2018 eingetroffen.
Die Probe wurde auf gängige Drogen und Medikamentenwirkstoffklassen immunchemisch untersucht und war auf THC negativ, auf 11-OH-THC negativ, aber auf THC-COOH – Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure, ein pharmakologisch inaktives Stoffwechselprodukt von THC – positiv, wobei dieses nur noch qualitativ fassbar war. Da THC selbst und das ebenfalls pharmakologisch aktive Stoffwechselprodukt 11-OH-THC nicht mehr nachweisbar waren, lag laut Gutachten der erfolgte Cannabiskonsum bereits viele Stunden vor der eigentlichen Blutentnahme.
Die immunchemische Untersuchung der Urinprobe erbrachte außer für Substanzen der Cannabinoid-Gruppe auch für Substanzen aus der Cocain-Gruppe ein positives Resultat. Das Gutachten hält fest, dass der Bf neben dem bereits vollständig ausgeschiedenen Cocain auch Cannabis zur sich genommen und danach aktiv am Straßenverkehr teilgenommen hat. Zum Zeitpunkt der Blutprobenerhebung stand er nicht mehr unter der Wirkung der genannten Drogen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. April 2018, BHWLVerk-2018-51569/10-KÖ, zugestellt laut Rückschein am 30. April 2018, wurde der

Mandatsbescheid aufgehoben mit Hinweis auf das Gutachten der Gerichtsmedizin Salzburg-Linz.
Am 25. April 2018 wurde ihm, vertreten durch seine Mutter, der Führerschein wieder ausgefolgt.

Der Bf war laut Mitteilung der Amtsärztin Dr. Ü vom 23. April 2018 an die Verkehrsabteilung der belangten Behörde am 3. April 2018 bei der amtsärztlichen Untersuchung, jedoch sei weder die Haaranalyse – mit dem Hinweis des Bf, er würde sich bei einer jetzt durchgeführten Haaranalyse selbst belasten – noch eine psychiatrische FA-Stellungnahme vorgelegt worden.
Daraufhin erging der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid vom 24. April 2018 unter Hinweis auf § 24 Abs 4 FSG.

Seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ wurde an die Amtsärztin die zunächst schriftliche Anfrage gerichtet, inwieweit sich der Bf bei der amtsärztlichen Untersuchung zu einem eventuellen Drogenkonsum geäußert hat.
Mit Stellungnahme vom 19. Juni 2018 führt Frau AÄ Dr. Ü aus, der Bf habe nach einem positiven Harntest auf Cannabis und Kokain bei der Anhaltung am 2. Februar 2018 den Beamten erklärt, er habe am Vorabend eine Linie Kokain gezogen. Am 3. April 2018 habe der Bf bei der amtsärztlichen Untersuchung sehr vage angegeben, Kokain nur zu konsumieren, wenn es ihm angeboten werde, weil es zu teuer sei. Er habe aber angegeben, er habe am 1. Februar 2018 zum ersten Mal Kokain konsumiert. Da Kokain nur wenige Tage im Harn nachweisbar sei, sei die Haaranalyse die einzige Möglichkeit für Aussagen über Menge und Häufigkeit eines Drogenkonsums.
Eine Harnprobe sage nichts darüber aus, ob es sich tatsächlich um einen Erst- oder wiederholten Konsum handle, und sei daher von geringem Wert. Da die Haaranalyse die Grundlage für eine psychiatrische Beurteilung darstelle, sei eine Zuweisung an den FA noch nicht möglich gewesen. Der Bf habe die Haaranalyse schon am 3. April 2018 abgelehnt, weil er „sich ja selbst belasten“ würde.
Der Bf sei schon im August 2017 wegen des Konsums von Cannabis und Amphetaminen amtsärztlich untersucht worden, habe aber einen negativen Drogenharntest vom 2. September 2017 vorgelegt. Dr. L, FA für Psychiatrie, habe ihn am 19. Oktober 2017 begutachtet und ein Abhängigkeitssyndrom ausgeschlossen, aber schädlichen Gebrauch von Cannabis und Amphetaminen festgestellt. Er habe eine Befristung auf 1 Jahr mit regelmäßigen Laborkontrollen empfohlen, daher sei Code 104 und die Befristung auf 1 Jahr am 8. November 2017 in den Führerschein des Bf eingetragen worden.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Juli 2018 hat die Amtsärztin zeugenschaftlich ausgeführt, sie habe den Bf bereits am 29. August 2017 anlässlich einer Anzeige nach dem Suchtmittelgesetz vom 24. April 2017 amtsärztlich begutachtet. Damals habe er Cannabis und Amphetamine (Speed) konsumiert gehabt. Er habe – nach bescheidmäßiger

Anordnung und sogar Entzug der Lenkberechtigung – eine FA-Stellungnahme Dr. L vorgelegt, der einen „schädlichen Gebrauch von Cannabis und Amphetaminen“ diagnostiziert habe – aufgrund der nunmehr positiven Formulierung bedeute „schädlicher Gebrauch“ „Missbrauch“. Die Lenkberechtigung, die dem Bf 2018 für einen Monat entzogen worden war – der Führerschein war am 8. November 2017 ausgestellt worden - war daher befristet unter Auflagen (Code 104). Nach gerade einmal drei Monaten habe sich der Vorfall vom 2. Februar 2018 ereignet.
Der Drogenschnelltest am 2. Februar 2018 sei auf Cannabis und Kokain positiv, dh Kokain sei neu gewesen. Die Auswertung des abgenommenen Blutes bei der Gerichtsmedizin Salzburg dauere immer so lang.
Der Bf habe bei der amtsärztlichen Untersuchung am 3. April 2018 zu ihr gesagt, er habe einige Male CBD genommen, er habe es versucht, weil es legal gewesen sei. Kokain sei ihm von einem früheren Bekannten angeboten worden, der nicht sicher gewesen sei, ob es Kokain sei. Er habe es gekostet und sei sich auch nicht sicher gewesen. Da der Bf gesagt habe, er habe Kokain noch nie selbst gekauft, weil es ihm zu teuer sei, und dann gesagt habe, er habe es gekostet, sei seine Verantwortung für sie sehr vage gewesen. Sie habe daher dem Bf ein Formular darüber ausgefolgt, welche Befunde er noch vorlegen müsse; die habe sie angekreuzt, nämlich die Haaranalyse. Außerdem habe er ein Merkblatt über die Durchführung der Haaranalyse und eine Verpflichtungserklärung (Probenentnahme beim Sanitätsdienst der BH Wels-Land, Haarlänge 6 cm, kein Färben, kein Bleichen, kein Tönen, bei Zuwiderhandeln sei keine Wertung als Abstinenzbeleg möglich, Befunde nur vom Institut FTC in Wien) erhalten, das er sich durchgelesen habe, während sie die ausgedruckten Formulare vom Drucker geholt habe. Als sie zurückgekommen sei, habe er gesagt, die Haaranalyse mache er nicht, weil er „sich da ja selbst belasten würde“. Das habe sie dann auch noch handschriftlich vermerkt.
Die Haaranalyse habe sie deswegen verlangt, weil zwei verschiedene Suchtmittel angeführt waren, die beide geeignet seien, sich auf das Verhalten im Straßenverkehr auszuwirken.

Der Bf hat dieser Zeugenaussage nichts entgegengehalten.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die

Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E (verst. Senat) vom 27.1.2015, 2012/11/0233) sind Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Im Zusammenhang mit einem Suchtmittelkonsum des Inhabers einer Lenkberechtigung wäre ein Aufforderungsbescheid rechtens, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestünden, dem Betreffenden fehle infolge Suchtmittelabhängigkeit (oder wegen Fehlens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (vgl E 24.5.2011, 2011/11/0026, mit Hinweisen auf die Vorjudikatur).
Wie sich aus § 14 FSG-GV ergibt, berührt ein geringfügiger Suchtmittelgenuss die gesundheitliche Eignung (noch) nicht. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht mehr in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten – wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (vgl E 24.5.2011, 2011/11/0026, mwN.)
Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen (vgl abermals E 2011/11/0026 und die dort zitierte Judikatur).

Richtig ist, dass sich im Nachhinein herausgestellt hat, dass sich der Bf bei seiner Anhaltung als Lenker eines Kraftfahrzeuges am 2. Februar 2018 nicht in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat. Allerdings ergibt sich das mit Sicherheit erst durch die Auswertung des abgenommenen Blutes, die im ggst Fall erst am 6. April 2018, also 2 Monate später, erfolgt ist.
Im Nachhinein waren daher der – im Einklang mit den Bestimmungen des FSG ergangene – Mandatsbescheid betreffend Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 1 FSG und die darin enthaltenen Anordnungen gemäß § 24 Abs 3 FSG rechtswidrig – der Entziehungsbescheid wurde daher auch aufgehoben und dem Bf der Führerschein wieder ausgefolgt.

Durch seine – zum Teil auch widersprüchlichen – Äußerungen gegenüber der Polizei bei der Anhaltung am 2. Februar 2018, bei der VPU am 13. März 2018 und gegenüber der Amtsärztin bei der Untersuchung gemäß § 8 FSG am 3. April 2018 hat der Bf selbst die Bedenken im Sinne des § 24 Abs 4 FSG ausgelöst. Auch wenn die VPU und die Untersuchung bei der Amtsärztin rechtswidrig waren, sind die von ihm geschilderten Drogenkonsumereignisse als Grundlage für Bedenken hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung ohne jeden Zweifel heranziehbar.

Der bereits für den Konsum von Cannabis und Amphetamin vorher bei der belangten Behörde bekannte Bf, der am 2. Februar 2018 im Besitz einer seit 24. Oktober 2017 eingeschränkten Lenkberechtigung – Befristung und Code 104 – war, hat angegeben, er habe „am 1. Februar 2018 um ca 20:00 Uhr eine Line Kokain genommen“ und „am 24. Jänner 2018 einen Joint konsumiert“ (siehe Beilage zur Anzeige zu A.2. Beobachtung beim Anhalten oder Antreffen), er habe „in den letzten Monaten Speed beim Weggehen, ca einmal pro Monat, Kokain sei zu teuer, konsumiert und sei von Cannabis umgestiegen auf CBD, zB in der Woche vor dem Untersuchungsanlass“ (siehe VPU Vorgeschichte, Konsumgewohnheiten) und er habe von einem früheren Bekannten Kokain angeboten bekommen, der sich nicht sicher gewesen sei, ob es Kokain sei; er habe es gekostet und sei auch nicht sicher gewesen. Er habe Kokain nur konsumiert, wenn er es angeboten bekommen habe; er habe es nie gekauft, weil es ihm zu teuer sei. Eine Haaranalyse mache er nicht, weil er sich da ja selbst belasten würde“ (siehe VH-Schrift vom 5.7.2018, Zeugenaussage der Amtsärztin Dr. A Ü von der Untersuchung gemäß § 8 FSG am 3. April 2018). Auch in der Beschwerde hat der Bf angeführt, dass er am 1. Februar 2018 Kokain nur mit dem Finger gekostet habe.

Zum Vorliegen von „begründeten Bedenken“ im Sinne des § 24 Abs 4 FSG ist zu sagen, dass allein die Aussage, der Bf habe Kokain nur genommen, wenn es ihm angeboten worden sei, völlig offen lässt, wie oft es ihm angeboten wurde bzw wie oft er sich Kokain anbieten ließ – ein für das Weiterbestehen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen relevanter regelmäßiger Konsum wäre daher durchaus möglich. Die Aussage, er habe am 24. Jänner 2018 einen Joint konsumiert, kann sowohl den Konsum von THC als auch von CBD – dieses kaum psychoaktive Cannabinoid wird als Kapsel, Tropfen und Öl als Nahrungsergänzungsmittel und als Rauchware angeboten – bedeuten, daher liegen auch dahingehend begründete Bedenken gemäß § 24 Abs 4 FSG vor.

Damit hat der Bf zwei verschiedene Suchtmittel genannt, deren Nachweisbarkeit im Blut zeitlich begrenzt ist, weshalb keine Aussagen dazu getroffen werden können, ob er tatsächlich CBD und/oder regelmäßig Kokain konsumiert. Eine eindeutige Auskunft darüber gibt nur die Haaranalyse, die auch zur Häufigkeit eines konkreten Suchtmittelkonsums Aussagen zulässt.

Sollte die Haaranalyse Werte ergeben, die für einen gelegentlichen Konsum von Suchtmitteln sprechen, kommt die Aufforderung zur Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme ohnehin nicht in Betracht.

Der Bf ist im Besitz einer befristeten Lenkberechtigung, die im November 2018 abläuft, dh spätestens bis dahin ist ohnehin eine FA-Stellungnahme im Rahmen einer Verlängerung zur Frage des Bestehens seiner gesundheitlichen Eignung auf der Grundlage eines derzeitigen Suchtmittelkonsums vorzulegen.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger

.